



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1878

05.06.1878 - Sitzung Nr.16

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

N^o 16.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 5. Juni 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.	Hoffmann, L. F.
Brüns, Heinr.	Nebelthau, A. G.
Dannemann, G.	Schröder, H. H.
Friße, Julius Th.	Schulz, Amtmann.
Fuhrken, C. F.	Tecklenborg, Franz.
Grelle, Mart.	Tewes, R. Ph.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.	Voltmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.	Behndke, Dr. Aug. Heinr.
---------------	--------------------------

Bergfeld, G.	Lamcke, H. W.
Volte, Bernh.	Osmers, Hinr.
Bremermann, Fr.	Schröder, F. H. A.
Brinkmann, A.	Strothoff, F. G. jr.
Burhoff, Diebr.	Stümcke, Ferd.
Faber, G. D.	Thyen, D.
Feldmann, F. C. A. Dr.	Tietjen, H. G.
Frahm, W.	von Vangerow, L.
Garbade, Heinr.	Wildens, Johs. Dr.
Thlber, F. D.	Wulshoop, F. G.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite		Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:		VII. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:	
Fluthmesser	184	Herstellung von Gerichtslöfalen,	
Kornstraße und Meyerstraße	184	Rothes Haus in Kirchhuchting. (N. 3. Verh. gef.)	
II. Antrag, die Anlage eines Canals betreffend.	185	VIII. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:	
III. Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878:		Schätzung der Grundstücke. (N. 3. Verh. gef.)	
Kirchspielschulen	189	IX. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und	
IV. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und		Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:	
Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:		Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876	
Verwaltung des Landgebiets	190	auf den Deichverband am rechten Weserufer.	
V. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:		(N. 3. Verh. gef.)	
Stadttheater,		X. Mittheilung des Senats vom 31. Mai 1878:	
(N. 3. Verh. gef.)		Revision des Tarifs der Hafens- und Krahnabgaben	
VI. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:		in Bremerhaven,	
Medicinalordnung.		Errichtung eines Oberlandesgerichts,	
(N. 3. Verh. gef.)		Naturwissenschaftliche Sammlungen 2c.	
		(N. 3. Verh. gef.)	

Eröffnung der Sitzung 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß ihm das folgende Schreiben von dem Herrn Senatspräsidenten zugegangen sei, welches die Namen der neugewählten Vertreter enthalte. Dasselbe laute:

Bremen, den 1. Juni 1878.

Dem Bürgeramte theile ich hierdurch mit, daß nach der von der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen mir gemachten Anzeige mittelst vorgenommener Ergänzungswahlen

von Klasse II

Herr Wilhelm Haas bis zum Schlusse des Jahres 1878,
" Philipp Eduard Meyer " " " " "
" Julius Theodor Fritze " " " " 1881;

von Klasse III

Herr C. U. Bitter bis zum Schlusse des Jahres 1878;
von Klasse IV, Bezirk 5

Herr A. F. W. F. Lund bis zum Schlusse des Jahres 1878;
von Klasse VI, Bezirk 2,

Herr Ed. Ulrichs in Bremerhaven bis Schlusse des Jahres 1878
zu Mitgliedern der Bürgerschaft erwählt worden sind.

Der Präsident des Senats,
Pfeiffer.

Die Namen der Gewählten fänden sich in den Wählerlisten. Er habe daher diese Herren zur heutigen Sitzung eingeladen und heiße sie mit dem Wunsche willkommen, daß sie ein lebhaftes Interesse an den Verhandlungen der Bürgerschaft finden und dasselbe bethätigen mögen. Nach Feststellung der Tagesordnung sei noch eine Mittheilung des Senats vom 4. Juni, betreffend Pensionirung des Custos der Realschule in der Altstadt, eingegangen.

Ich habe noch folgende Mittheilung zu machen. Das Bürgeramt hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es der Bürgerschaft zu empfehlen sei, aus Anlaß des abermaligen grauenvollen Attentats auf Seine Majestät den Kaiser, wieder eine Kundgebung an denselben zu richten. Nachdem dieses aber schon durch den Herrn Präsidenten des Senats, zugleich im Namen der bremischen Bevölkerung geschehen, und nachdem letztere sowohl durch eine erhebende öffentliche Feier als durch eine Adresse an den Kaiser die Gefühle kundgegeben hat, scheint es für die Bürgerschaft nicht mehr geeignet, nochmals dasselbe zu thun. Zu unserer Stimmung will es auch nicht passen, unsere Freude über die wiederholte Errettung unseres verehrten Kaisers durch einen jubelnden Hochruf zum Ausdruck zu bringen; denn diese Freude wird getrübt durch die Sorge um die Gesundheit und das Leben des greisen Herrn und durch das niederdrückende Gefühl der Scham darüber (Nichtig!), daß bei unserem Volke solche greuelvolle Unthaten in rascher Folge sich haben wiederholen können. Wenn jemals die glänzenden kriegerischen und politischen Erfolge,

welche wir den großen Männern an der Spitze Deutschlands verdanken, uns zu nationaler Selbsterhebung haben verleiten können, so sind die Symptome einer die edelsten Kräfte unseres Volkes zerstörenden giftigen Krankheit, welche leider bei diesen Unthaten und bei Gelegenheit derselben für alle Welt erkennbar geworden sind, nur zu sehr geeignet, uns zu demüthigen und uns mit Furcht um die Zukunft unseres Vaterlandes zu erfüllen. Daher lassen Sie uns unsere herzliche Theilnahme an den nicht bloß körperlichen Schmerzen unseres verehrten Kaisers, unsere Freude über seine Errettung und unsere Hoffnung auf baldige Wiederherstellung durch stilles Erheben von unseren Plätzen bethätigen.

Alle Mitglieder erhoben sich.

Es wurde nunmehr übergangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:

2. Fluthmesser.

Herr Wessels empfahl unter Bezugnahme auf den Bericht den Antrag der Deputation zur Annahme.

Der Antrag der Deputation wurde angenommen.

5. Kornstraße und Meyerstraße.

Herr Wessels: Auch diese Anträge der Deputation, Abtheilung Straßenbau, empfehle er dringend zur Annahme. Die Meyerstraße sei in ihrem Anfang in sehr schlechtem Zustande und bedürfe dringend der Verbesserung. Es sei ein Theil derselben noch gar nicht gepflastert und empfehle sich eine Remedur umsomehr, seitdem das neue Postlocal dorthin gelegt sei. Aehnlich sei es mit der Kornstraße. Ein Theil derselben werde niemals von Privatunternehmern gemacht werden, weil Niemand ein directes Interesse daran habe. Es bilde sich dort ein Sumpf, welcher der Gesundheit schädlich sei.

Herr Schörling: Auch er empfehle die beiden Anträge der Deputation anzunehmen. Nebenbei müsse die Ecke der Kornstraße zwischen Wulfoopstraße und Hermannstraße fertig gemacht werden, um den Verkehr zwischen den Parallelstraßen zu heben. Die Herstellung der Meyerstraße bis zur Gastfeldtstraße sei nothwendig. Auf dem jetzt dort liegenden Pflaster könne kein Wagen fahren und noch gestern brach dort ein mit Holz beladener Wagen seine Achse. Die Deputation schlage vor, 10700 *M.* für diese Straße in das nächstjährige Budget aufzunehmen und der Senat wünsche, daß mit diesem Beschluß bis zum Budget gezögert werde. Um jedoch das Publikum zu beruhigen, wäre es besser, heute schon die 10700 *M.* zu bewilligen. Der Staat bezahle den geringsten Theil der Kosten, den größeren haben die Anwohner zu tragen. Die Anwohner seien hierzu gern bereit. Endlich möchte er noch einen Wunsch äußern; die Korn- und Gastfeldtstraße seien die einzigen Straßen, welche die langen Parallelstraßen verbinden. Es fehle eine Ecke von 100 Fuß bis zur Kantstraße. Wenn diese Ecke noch

aufgehört und geflastert würde, so würde die nöthige Verbindung zwischen den 5 bis 6 großen langen Straßen hergestellt sein und dies würde zur Hebung der Baulust beitragen (Heiterkeit). Es sei ihm von kompetenter Seite, von baulustigen Leuten gesagt, daß, so lange hierin nicht Wandel geschaffen, an Bauen dort nicht zu denken sei. Die Strecke sei kurz und handele es sich nur um einen Vorschuß, da später die Anwohner das Geld wieder erstatten müssen. Er wünsche, daß über die Ausführbarkeit und Kosten ein Bericht Seitens der Deputation erstattet werde und stelle er folgenden Antrag:

Indem die Bürgerschaft die Pflasterung der Meyerstraße bis zum Postlokale, sowie die Aufhöhung und Pflasterung eines Theils der Kornstraße zwischen Wulfshoop- und Lehnstedterstraße genehmigt, und dafür die Kosten mit *M.* 4000 nachbewilligt, hält sie die Pflasterung der Meyerstraße bis zur Gastfeldtstraße ebenfalls für dringend nothwendig und ist damit einverstanden, daß die Kosten hierfür mit *M.* 10700 ins nächstjährige Budget eingestellt werden.

Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft zur Hebung jenes Stadttheils die erforderliche Fertigstellung der Korn- und Gastfeldtstraße von der Hermann- bis zur Kantstraße unter der Voraussetzung, daß die Grundeigentümer das zur Straße nöthige Areal unentgeltlich hergeben und die demnächstigen Anwohner die für die Straße gemachten Auslagen zum Theil erstatten.

Sie ersucht den Senat, die Deputation für Straßenbau zu veranlassen, über letzteren Punkt beim nächstjährigen Budget zu berichten, sowie die Kosten, vorbehaltlich Beschlußfassung, ins Budget zu stellen.

Herr Wessels: Gegen einen einfachen Wunsch im Sinne des Vorredners habe er nichts einzuwenden. Ob es etwas nützen werde, wenn die Bürgerschaft jetzt schon beschließe, daß die Kosten der Vollendung der Meyerstraße in das nächstjährige Budget aufgenommen werden, lasse er dahin gestellt.

Herr Präsident verlas den Antrag des Herrn Schörling nochmals.

Herr Wessels stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Schörling:

Die Bürgerschaft möge den Wunsch aussprechen, daß die Baudeputation über die fragliche Straßenanlage einen Bericht erstatte.

Herr Bruns jr. stellte das Amendement, daß es heißen möge: Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft Bericht darüber, wie groß die Kosten der Anlagen seien und ob es erreichbar, daß das Areal unentgeltlich hergegeben würde.

Herr C. A. Bade: Er bitte, auf den Antrag des Herrn Schörling nicht einzugehen. Schwerlich sei Aussicht vorhanden, daß der Senat einem solchen Beschlusse zustimme. Die Finanzen gestatten eine solche Nachbewilligung nicht ohne Weiteres. Wenn sich ergebe, daß die Anlage nothwendig,

so werde die Straßenbauverwaltung dieselbe ohnehin schon nächstes Jahr beantragen. Daß die Baulust durch die Anlage gemehrt werde, sei unwahrscheinlich.

Herr Schörling: Er wolle keinen definitiven Beschluß, sondern die Sache als Wunsch der Bürgerschaft hingestellt sehen. Die Abtheilung Straßenbau werde gern auf die Sache eingehen, da sie in der That nothwendig sei.

Herr Lampe: Gegen die jetzige Fassung des Antrags des Herrn Schörling habe er nichts einzuwenden. Mit der Baulust habe es noch geraume Zeit. Solvente Leute können jetzt Häuser billiger kaufen, als sie das Material zu Neubauten zu beschaffen vermöchten.

Es wurde nun Schluß der Debatte beantragt und angenommen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Herrn Schörling auf Bewilligung von 10,700 *M.* für die Meyerstraße angenommen, der weitere Antrag des Herrn Schörling wurde in folgender Fassung genehmigt:

Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft, daß die Baudeputation, Abth. Straßenbau, über die zur Hebung jenes Stadttheiles erforderliche Fertigstellung der Korn- und Gastfeldtstraße von der Hermann- bis zur Kantstraße beim nächstjährigen Budget berichtet. Sie setzt dabei voraus, daß die Grundeigentümer das zur Straße nöthige Areal unentgeltlich hergeben und die demnächstigen Anwohner die Auslagen zum Theil wieder erstatten.

Schließlich wurde der Antrag der Deputation auf Nachbewilligung von 4000 *M.* für beide Straßen genehmigt.

Nr. II der Tagesordnung:

Antrag, die Anlage eines Canals betreffend.

Herr Präsident verlas diesen Antrag wie folgt:

Mit Rücksicht auf den von Jahr zu Jahr abnehmenden Handel und Verkehr, speciell der Schifffahrt, wird Bremen, falls es sein bisheriges System, sich selbst dem Meere näher zu bringen nicht aufgibt, und den umgekehrten Weg, die See nach Bremen zu verlegen, verfolgt, zu einer Landhandelsstadt herabsinken.

Zu diesem Zwecke muß das ursprüngliche Project, d. h. der vor der Anlage Bremerhavens projectirte Plan wieder aufgenommen und ein Canal von Fedderwarden (wo der Weserbusen bei der strengsten Kälte nicht zufriert) angelegt werden.

Ein Canal von Bremen bis Fedderwarden würde Bremen in großartiger Weise heben, während es bei den jetzigen Verhältnissen in mercantiler Beziehung zurückgehen muß.

Technische Schwierigkeiten stellen sich der Ausführung eines Canals nicht entgegen, indem derselbe sich am linken Weserufer durch flaches Marschland ziehen wird, so daß man mit Bestimmtheit fast be-

haupten könnte, die Preussische und die Oldenburgische Regierung würden das Project in allen Theilen bereitwilligst unterstützen.

Die Unterzeichneten erlauben sich diesbezüglich zu beantragen:

Die Bürgerschaft wolle eine Commission von 7 Mitgliedern ernennen, welche baldigst darüber berathen und berichten möge: Wie und in welcher Weise eine Wasserstraße für transatlantische Dampfschiffe zwischen Bremen und der See direct herzustellen ist.

L. Brinkmann.
W. Behrens.
G. Stichnath.
C. W. Schaefer.
F. E. F. Bade.
D. Buhrmann.
C. Hollstein.
A. Henze.

Herr Brinkmann: Er habe mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten die Reymann'sche Generalstabskarte im Saale ausgehängt und auf derselben die Richtungen eines Canals nach der Fahde und nach Fedderwarden verzeichnet. Zu seinem Bedauern habe die Weserzeitung einen mit F. R., — wahrscheinlich Oberbaudirector Franzius, — gezeichneten Artikel gebracht, in welchem die Idee der Canalanlage gewissermaßen ironisch behandelt werde. Er wisse nicht, woher Herr Oberbaudirector Franzius — —

Herr Präsident: Er bitte den Redner, nicht auf Zeitungsartikel oder auf Personen, welche solche verfaßt, einzugehen, sondern zur Sache zu sprechen.

Herr Brinkmann: Leider könne er sich nicht, wie der Verfasser, auf eine Denkschrift beziehen, da ihm die Kräfte zur Abfassung einer solchen nicht zur Verfügung stehen. In seinen Kinderjahren hatten seine Eltern mehrere kleine Schiffe, welche zu Segel- und Ruder-Excursionen vermietet wurden und womit man auch Touristen, welche nach Woltmershausen, Lankehan u. wollten, gegen ein gewisses Entgelt hinbrachte. Im Frühjahr hätte sich mitunter die Fahrt bis Elsfleth ausgedehnt, wo wir fast regelmäßig die Henkemeier (Grasmäher aus dem Lippe'schen) hinfuhren. Diese Leute ließen sich der Preise halber mit kleinen Booten herunter bringen und ersparten damit in finanzieller Hinsicht ein ganz Erledliches. Die Dampfschiffahrts-Billete seien derzeit nicht so billig gewesen wie heutigen Tags, im Verhältniß der Lebensmittelpreise. Bereits seit 1844 habe er somit Gelegenheit gehabt von Brake und Elsfleth aus den Strom kennen zu lernen und habe er da mitunter ganze Reihen beladener Rähne hintereinander liegen sehen, welche den günstigen Augenblick abwarteten, unterhalb Begeßack oder oberhalb desselben durch Leichterfahrzeuge befreit zu werden. Selbst Reisende, welche von Bremerhaven oder dorthin fuhren, mußten mitunter stundenlang auf die Fluth warten. Eine Calamität für Reisende. Dieses Festgerathen auf Grund hätte

sich bis auf den heutigen Tag täglich wiederholt und werde sich auch trotz aller Correction wiederholen, wenn nicht die Natur ein gewisses Halt dem Steingeröll biete, denn der Mensch trotz allem Wissen und Schaffen sei nicht in der Lage, die Naturkräfte zu bezwingen. Würden auch von beiden Seiten des Stromes, ähnlich dem Separationswerk sogenannte Schlengen angelegt, so würden wir trotz alledem ungeheure Summen für Baggerung entrichten müssen. Baudirector Berg habe sich der Stadt Bremen durch dieses Separationswerk verewigt. Obgleich Preußen den Theil unterhalb Begeßack jedenfalls besorgen werde, so werde uns der obere Theil doch jedenfalls noch genügend kosten, und wenn es auch mit der Zeit Reichssache werde, so bleibe es für das Volk doch immer ein nagender Krebs, welcher fressend und zuletzt zerstörend wirken werde. Man werde sich über kurz oder lang doch entschließen müssen, den billigen Wasserweg, den Canalbau, in Deutschland mehr einheimisch zu machen.

Die Weserzeitung Nr. 8276 schreibe:

Frankfurt, 21. Februar 1870. Gestern Abend hielt Herr Ingenieur Schmick im Local der Handelskammer einen durch Pläne erläuterten Vortrag über den projectirten Rhein-Main-Canal, welcher mit allgemeinen Angaben darüber begann, wie Deutschland im Canalwesen zurückgeblieben ist. Abgesehen von den exceptionellen Verhältnissen Hollands und Englands, habe Belgien 3 Mal und Frankreich 10 Mal so viel Canäle wie Preußen, wo ihre Länge nur 70 Meilen beträgt. In Frankreich sei man längst zurückgekommen von den zwecklosen Bestrebungen, die Flüsse zu corrigiren und habe in den letzten Jahren 170 Meilen neue Canäle gebaut, wogegen man in Preußen seit 50 Jahren Summen, die vielleicht zur Beschaffung eines Canals gereicht, ohne jedes Resultat auf die Correction der Oder und ebenso bedeutende Summen auf die Mosel zwecklos verwendet habe. Auch die Correction des Mains habe keine Besserung gebracht. Während man in Deutschland noch brauchbare Wasserstraßen in demselben Flußgebiet entbehre, seien in Frankreich alle Flußgebiete durch Canäle verbunden, so daß eine Binnenschiffahrt durch ganz Frankreich stattfinde."

Am 7. April 1820 erschien zufolge Bürgerconvents-Beschluß ein Auszug aus dem ersten Berichte wegen Anlegung eines Canals zur Verbindung der Weser mit der Lesum. Seite 73, Anlage 10, äußerte sich die Subdeputation, welche ernannt war in Betreff der Canalangelegenheit zwischen Bremen und Lesum, folgendermaßen:

Herr Baudirector Woltmann habe in Betreff der Correction der Weser im Jahre 1800 Pläne angegeben, wonach der ganze Strombau zwischen der Stadt und Begeßack zu ordnen und successive auszuführen sei, als erstes Prinzip regelmäßige Krümmungen angedeutet, die den vorhandenen Werken möglichst angepaßt werden, so daß nur ein einziges Bühnenwerk demolirt zu werden brauche und durch etwas mehr Aufwand ein gutes bequemes Fahrwasser erreicht werden könnte. Ein zweites Prinzip stellt er auf, daß bei Anlegung der Werke auf die Verminderung der Breite des Flusses gesehen werde,

die nur bei niedrigem Wasser den Strom begrenzt und bei hohem Wasser den Deichen und Ländereien keinen Schaden zufügt. Ein drittes Prinzip, daß nur das conclave Ufer mit Bühnen gut versehen, zweckmäßig begrenzt und befestigt werde, weil das convere Ufer allemal eine Sandbank ist. Die Richtungen, welche die Bühnen mit dem Strom machen, seien ziemlich gleichgültig und alle vorhandenen Bühnen für diesen Punkt zweckmäßig genug zu achten.

§ 17.

Gegen den Versuch, die Weser selbst von den bisherigen Hindernissen der Schifffahrt durch Strombauten und andere Anstalten zu befreien, und für die Anlegung eines Canals läßt sich vorzüglich Folgendes anführen:

1. Die Ursache der fortdauernden Seichtigkeit des Fahrwassers in der Weser in der trocknen Jahreszeit und der in ihren Folgen noch weit verderblicheren Unzuverlässigkeit und Veränderlichkeit desselben liegt vorzüglich in dem Sande, welcher aus den oberen Gegenden an der Weser und Aller, und ganz besonders von den Hügelreihen, die am rechten Weserufer bis Nienburg und an der Aller hinauf laufen, durch hohe Winterfluthen und Eisgang uns zugeführt wird. Soll durch Strom- und Uferbauten das Fahrwasser in der Weser gründlich gebessert werden, so wird man vor Allem dafür zu sorgen haben, daß die Ursache der Versandung aufhöre, daß daher diese Sandquellen, wenn man so sagen darf, abgedrünt werden. Da sie aber nicht in unserem Gebiet liegen, so wird es nicht leicht sein, deshalb ein in allen Rücksichten befriedigendes Ueberkommen zu treffen, und die Kosten der dazu nöthigen Anstalten werden auf so weiten Strecken gewiß sehr bedeutend sein und lassen sich auch bis jetzt mit einiger Gewißheit noch nicht einmal veranschlagen.

§ 18.

2. Die bis jetzt bei den zur Verminderung der Schifffahrtshindernisse unternommenen bedeutenden Stromarbeiten gemachten Erfahrungen scheinen es nachzuweisen, daß zwar wohl einzelnen Unregelmäßigkeiten abgeholfen werden kann, daß aber eine nachhaltige Besserung des Weserthalweges dadurch nicht erreicht wird.

§ 20.

4. Durch jeden, auch vollkommen guten, Strombau wird man schwerlich mehr erreichen als ein gleichmäßiges (allenthalben möglichst gleich breites und tiefes) Fahrwasser; dasselbe aber bedeutend tiefer zu machen und also zugänglich für größere Schiffe, dieses, so wünschenswerth es wäre, wird wohl auf diesem Wege nicht zu erlangen sein, wenigstens sprechen die bisherigen Erfahrungen nicht für die Erfüllung dieser Hoffnung.
5. Aus diesem Grunde und wegen der Eigenthümlichkeiten eines Canals werden denn manche sehr wichtige Handelserleichterungen und sonstige Vortheile nur durch Anlegung eines solchen künstlichen Wasserweges zu erlangen sein.

Hieraus sei der Schluß zu ziehen, daß sich Fachleute, wie Ingenieur Schmick, gegen eine Correction aussprechen würden. Und sollte wirklich das Project (Correction der Weser bis Bremen) für die europäische Fahrt hergestellt werden, so werde es jährlich mit vielen Geldopfern verbunden sein, welche in den ersten Jahren mit den Zinsen der Canalsanlage congruent, nach einigen Jahren diese aber überflügeln würde. Schon 1808 und 1809 sei man der Ansicht gewesen, daß Bremen nur durch eine gute Wasserstraße bestehen könne, und man dieserhalb einen Canal bauen müsse, obgleich derzeit der Canal nur zwischen Bremen und Begeesack errichtet werden sollte, indem die Schiffe derzeit nicht höheren Lastgehalt wie 80—100 hatten, so kam er trotz alledem nicht zu Stande. Man hatte die ganze Ausführung des Canals incl. Schleuse zu ca. 353,000 Ld'orthaler veranschlagt.

Leider trat die Reaction ein. Napoleon konnte die Wasserstraße nicht herrichten, die Deputation, die derzeit ernannt war, berichtete darüber 1817. Es sei auch ein Herr Franz Tecklenborg mit unterzeichnet, ob es unser jetziger Franz Tecklenborg noch sei, wisse er nicht. Bürgermeister Smidt, der Mann mit dem hellen Auge und dem klaren Verstand, hätte es derzeit nicht mit der halben Arbeit bewenden lassen, wenn ihn nicht die Kirchturmspolitik Oldenburg's daran verhindert hätte. Durch den Umstand nur Halbes zu thun, half er derzeit so viel wie er konnte; aber jetzt an der Hand der Erfahrung sehen wir, wie die Noth Bremen einen Krebs auf den Rücken gesetzt, welcher fressend und nicht nach gar langer Zeit verzehrend wirken werde.

Was die Anlage der Eisenbahn zwischen Bremen und Bremerhaven betreffe, so komme Bremen wohl etwa der größte Theil ab Bremerhaven zu Gute. Je länger Bremen mit der Canalanlage warte, desto mehr Schwierigkeiten würden ihm entgegengestellt. Man denke sich, Bremen müsse eines Tages gezwungen in den Zollverein eintreten, und wer büрге dafür, da doch im Gewerbebestand schon der Wunsch rege geworden, Bremen müsse sich dem Zollverein anschließen. Es wäre dann schon zu spät, auf Kosten Bremens einen Canal zu erbauen, da dann das Geschäft sich nach Bremerhaven übersiedeln werde und Bremen trotz aller Eisenbahnverbindung zu einer Land- oder Industriestadt herabsinken werde. Es werde von verschiedenen Seiten immer auf Hannover hingewiesen, daß dies doch als Landhandelsstadt ganz gut existiren könnte. Hannover sei der Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnen, welche Bremen seiner geographischen Lage nach fehlen. Verkehren in Bremen doch nur jährlich der 32. Theil Fremder, welche in Hannover verkehren. Welcher Stand würde aber am meisten zu tragen haben, wenn der Kaufmann Bremen verlasse? der gute Mittelstand, welcher mit seinen Wurzeln so fest in den heimischen Boden gewachsen sei, daß er sich nicht so schnell lösen könne, wie der Kaufmann. Für den Mittelstand seien schmale Brocken in Aussicht gestellt. Der Kaufmann sei kein Patriot, wenn er was verdienen könne. Sei das Schiff leer geworden und dringe das Wasser erst in dieses ein, so werde er als alte Ratte (wie man mit kurzem Worten sage) sein Hab und Gut aufs Trockne setzen. Mit seinem Wegzuge werde auch zugleich die Lebenszeit aufgehoben, denn Bremens Lebensfähigkeit beruhe nur allein

auf Handel und Schifffahrt. Verliere aber Bremen seinen Charakter als Seestadt und sinke zur Industrie- oder Landstadt herab, so werde die Folge davon sein, daß der gute Mittelstand nur noch schmale Brocken zu beißen und zu brechen bekommen könne. Nicht für den Kaufmann, nein für den Mittelstand sei Gefahr im Verzuge, wenn die Canalanlage nicht baldigst eingeführt werde, die für Bremen so nothwendig sei, wie für den Menschen das tägliche Brod. Vegesack, Bremerhaven, Elsfleth, Brake, Geestemünde und Nordenhamm seien Städte, welche nicht existirten, wenn die großen Schiffe direct an die Stadt kommen könnten. Diese Städte seien Glieder, welche Bremen sich habe freiwillig amputiren lassen, und die nun unabhängig davon jetzt ein selbstständiges Dasein führen, und die dem Kumpfe eigentlich zukommenden edlen Säfte für sich behielten. Selbst die Lehrlinge der Kaufleute bestehen fast bis zur Hälfte aus Ausländern; warum könnten nicht diese eines Tages, wenn sie in Bremen ihren Bildungsgang durchgemacht und sich Ortskenntniß, Waarenkenntniß und Sachkenntniß erworben, sich in Geestemünde etabliren; dann werde auch der Markt dorthin verlegt werden, denn wo der Verkäufer wohne, werde auch jedenfalls der Markt sein, was gewiß auch der Kurzsichtigste nicht bestreiten werde. In Geldsachen höre doch die Gemüthlichkeit auf.

Amsterdam war vor dem Bau des Canals (Nieuwe Diep) in derselben Lage wie Bremen, nur hatte es mit einem Uebel zu kämpfen, während Bremen es mit zweien zu thun habe.

Bremen habe erstens kein Wasser und sein Hafen sei meilenweit von der Stadt entfernt. Amsterdam hatte nur eine seichte Stelle in seinem Fahrwasser beim sogenannten Pompus, indem der frühere Wasserweg schon vor 200 Jahren durch den Zuider See (in das Y (Ei) versandete, diesem Uebelstand wurde im Anfang des 17. Jahrhunderts abgeholfen, indem man Kameele (sogenannte Risten) dazu verwandte, welche man an beiden Seiten der Schiffe befestigte und dann voll Wasser laufen ließ und sie wieder auspumpte. Die Schiffe wurden durch diese Proceedur um ca. 6 Fuß gehoben. War nun die Untiefe passirt, so habe man wieder genügend Wasser, vor Amsterdam solle heute noch ca. 40 Fuß Wasser stehen. Bei einer Durchfuhr von ca. 400 Schiffen jährlich war die Unausführbarkeit dieser Operation bald erkannt, man schaffte ein Auskunfsmittel, indem man 1819 bis 1825 mit einem Kostenaufwande von 12 Millionen Gulden den berühmten nordholländischen Canal baute, der in ziemlich gerader Linie von Amsterdam nach der Rheide von Texel läuft. Dieser hydraulische Prachtbau (jetzt noch der größte derartige Bau in Europa) ist 138 Fuß breit und 20—24 Fuß tief, bietet Raum für zwei große Ostindienfahrer nebeneinander. Er würde auch heute noch von seinem Werthe nichts eingebüßt haben, wenn die Einfahrt nicht durch die unheilvolle Versandung gesperrt wäre, so daß die Ostindienfahrer immer seltener werden. Wenn sich auch die Rheide von Amsterdam diesen Gefahren unterordne, so geben es doch andere Plätze, wo die anderen Nationen bequemer löschen können; dazu sah man mit scheelen Augen auf das Aufblühen Hamburgs, Bremens und Rotterdams, wenn auch

der Hafen von Rotterdam nicht so bequem liege, so können die Schiffe doch ohne Gefahr dort einlaufen.

Nun kam Holland in Noth, indem man die Lebensfrage, wie man das Meer, den Lebensnerv Amsterdams, wieder fahrbar bis vor seine Schleiße leiten könnte, calculirte.

Die entschiedensten Gegner hatte man natürlich in Rotterdam, ähnlich wie wir sie in Bremerhaven finden werden, zu bekämpfen, die Abgeordneten schlugen sich, ihrer phlegmatischen Natur zuwider, in den Kammerverhandlungen, ähnlich wie dies bei uns in den verschiedenen Landtagen noch der Fall sei; der Antrag aber ging durch und begann man 1870 mit der Arbeit.

Er habe eine Rechnung aufgestellt, wie theuer der Canal wohl zu stehen kommen würde. Wie gesagt werde der Canal nach Fedderwarden 71 km lang sein und eine Breite haben von 250 Fuß. Als Maximalpreis des zu erwerbenden Landes habe er 1500 *M.* per Morgen angenommen, ein guter Preis, wenn man berücksichtige, daß theilweise Land in Frage komme, welches stundenweit von den Bauernhöfen entfernt liege. Es ergeben sich 1953 □ Morgen und diese zu je 1500 *M.* berechnet, mache eine Summe von 2,929,500 *M.* Für die Aushebung des Bodens in einer Breite von 180 Fuß und einer Tiefe von 20 Fuß habe er berechnet, 1000 Cubikfuß gleich 12 *M.*, ein guter Preis, wofür jeder Unternehmer das Land ausheben könne, die Summe von 8,640,000 *M.* Die Seeschleiße sei von ihm veranschlagt zu 2,500,000 *M.*, die Huntechleiße zu 1,500,000 *M.*, die Eisenbahnbrücke zu 500,000 *M.*, 80 Prähme und Wärterhäuser zu 240,000 *M.*, die Hafenanlage in der Stadt zu 7,000,000 *M.*, Baggerungen im Fedderwarder Busen zu 500,000 *M.* Das ergebe die Summe von 23,809,500 *M.* Zur Bequemlichkeit der Landleute müssen Prähme hergestellt werden und habe er für jeden mit den Wärterhäusern 3000 *M.* berechnet. Wenn es sich später wirklich herausstelle, daß sein Anschlag um 3,000,000 *M.* überschritten werden müsse, so würde er, wenn er dazu in der Lage wäre, diese Summe gleich deponiren. Der Canal nach dem Fidebusen werde eine Länge von 51 km haben. Die Canalbreite sei ebenfalls auf 250 Fuß berechnet, so daß sich 1367 Quadratmorgen ergeben würden. Er habe jeden Morgen nur zu 800 *M.* angeschlagen, weil dieser Canal theilweise durch Moorgegend gehen würde, wo man das Land zum Theil fast umsonst bekommen könne. Die Kosten der Aushebung würden sich bei einer Breite von 180 Fuß und einer Tiefe von 20 Fuß, 1000 Cubikfuß 12 *M.* auf 6,048,000 *M.* stellen. Die Seeschleiße koste 2,500,000 *M.*, die Huntechleiße 1,500,000 *M.*, die Eisenbahnbrücke 500,000 *M.*, 40 Prähme und Wärterhäuser à 3000 *M.* gleich 120,000 *M.*, Hafenanlage der Stadt 7,000,000 *M.*, Baggerung im Fidebusen 1,000,000 *M.*, zusammen 19,761,600 *M.* Dem letzten Projecte würde die preussische Regierung jedenfalls zustimmen. Es würde in dem Canal eine Strömung stattfinden. Die Regierung habe für Baggerungen im Kriegshafen zu Wilhelmshafen jährlich viele Tausende aufzuwenden, trete nun einmal eine Blokade ein, so könnten die Kriegsschiffe auf dem Canal ganz bis nach Bremen heraufkommen. Er mache weiter darauf aufmerksam, daß in Folge des Fidebusencanals das ganze Land zu gutem Marsch-

land umgewandelt werden könnte. Schon vor dem Jahre 1848 habe sich der Bürgerconvent mit der Anlegung eines Canals von Bremen bis nach Burg beschäftigt, der dafür niedergesetzten Deputation hörte unter anderm Herr F. Tecklenborg an. Man habe sich schon damals klar gemacht, daß die Correction der Weser jährlich viele Tausende für Baggerungen verschlucken würde. Man denke nur an das unglückselige Correctionswerk, fortwährend müsse gebaggert werden. Der damals projectirte Canal sollte 3,353,600 M. kosten, leider habe man derzeit aber der Kosten wegen davon abgesehen. Der Courier von 1869 Nr. 303 behaupte, daß Bremen die Handelsverbindungen wie das Capital besitze, und so lange es von Bremerhaven darin nicht übertroffen würde, werde es wohl schwerlich Noth haben. Der Canal sei für Bremen so nothwendig, wie das tägliche Brod für den Menschen. Die Städte Vegesack, Elsfleth, Brake, Bremerhaven, Nordenshamm würden niemals in Blüthe gekommen sein, wenn Bremen durch einen genügenden Wasserweg mit der See verbunden wäre. Diese Städte habe Bremen sich von seinem Rumpfe amputiren lassen müssen und die besten Säfte des Rumpfes haben diese wieder verzehrt. Bürgermeister Smidt wäre, wenn er sein Project hätte durchführen können, gewiß nicht auf halbem Wege stehen geblieben. Dem „Manne mit dem klaren Auge und dem hellen Verstande“ habe man sehr viel aufgehalst. Unsere Kaufleute ließen ihre Schiffe anfangs anstatt in den Bremer Hafen, in den Braker Hafen legen und es kam so weit, daß man ihm die Fenster einwerfen ließ. Später, als die practischen Amerikaner mit ihren Schiffen nach Bremerhaven kamen, weil sie sahen, daß die Schiffe im Braker Hafen festgefroren waren, da sahen auch die Bremer Kaufleute ihren Vortheil ein und legten ihre Schiffe in Bremerhaven an. Er beantrage:

Eine Commission von 7 Mitgliedern zu ernennen, die darüber berathe und berichte, in welcher Weise ein Canal am zweckmäßigsten hergestellt werden könne.

Es sei ja möglich, daß noch ein billigeres Project hergestellt werden könne.

Herr Präsident: Von Herrn Woltjen sei folgender Antrag eingereicht:

Da, wie der Bürgerschaft bekannt ist, gegenwärtig von staats technischer Seite Vorlagen über eine Vertiefung der Unterweser für größere Seeschiffe bis zur Stadt ausgearbeitet werden und dieserhalb Verhandlungen mit Preußen und Oldenburg stattfinden, erachtet die Bürgerschaft den Antrag nicht für zeitgemäß und geht zur Tagesordnung über.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt und beliebt, alsdann der Antrag des Herrn Woltjen angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878:

Kirchspielschulen.

Herr Lonke: Die Lichtfrage der Kirchspielschulen habe die Bürgerschaft schon wiederholt beschäftigt und jedes Mal

sei anerkannt worden, daß die in dieser Beziehung laut gewordenen Beschwerden als vollständig berechtigt angesehen werden müssen. Er werde also kein Wort mehr darüber verlieren, daß der Uebelstand vorhanden sei, da die Bürgerschaft davon überzeugt sei und dieser Ueberzeugung durch den Beschluß vom 27. December vorigen Jahres auf den Antrag des Herrn Papendieck Ausdruck gegeben habe. In diesem Antrage sprach sie den Wunsch aus, es möchte in den Kirchspielschulen eine genügende Beleuchtung eingerichtet werden und es wurde die Schuldeputation resp. das Scholarchat ersucht, zunächst zu versuchen, ob die Gemeinden willig seien, auf ihre Kosten die Einrichtung zu treffen. Dieser Wunsch sei zu seinem Bedauern nicht in Erfüllung gegangen. Der Senat sage in seiner Mittheilung vom 3. Mai, daß die Gemeinden nicht geneigt, und zugleich, daß sie nicht verpflichtet seien zur Herstellung der Beleuchtung. Da der Senat diese Erklärung zum zweiten Male abgebe, so dürfe die Bürgerschaft sich wohl dabei beruhigen; wenn sie aber die Einrichtung einer genügenden Beleuchtung als nothwendig erkannt habe und die Gemeinden nicht dazu verpflichtet werden können, dann bleibe nichts übrig, als der Staat müsse die Kosten übernehmen. Der Senat habe im gewissen Sinne anerkannt, daß die Sache wohl erforderlich sei, denn er sage in dieser Mittheilung zum Schluß: Er halte die Maßregel nicht für so dringlich, daß noch das diesjährige Budget damit zu beschweren sei. Jedenfalls aber dürfe die Bürgerschaft erwarten, daß in das nächste Budget ein Posten dafür eingestellt werde. Wollte die Bürgerschaft jetzt auf ihrem Beschluß beharren, so würde über das Hin- und Her-Berichten doch vielleicht das Jahr zu Ende gehen. Er mache darauf aufmerksam, daß wie hier bemerkt sei, von denjenigen Gemeinden, welche in ihren Schulen noch keine Beleuchtung haben, mit Ausnahme von Martini, selbst das Wünschenswerthe einer solchen nicht zugestanden worden. Er könne auf diese Aeußerung der Gemeinden nicht viel Werth legen, so lange er nicht wisse, ob die Herren sich in den dunklen Wintermonaten an Ort und Stelle über Licht und Finsterniß bekümmert haben. Es sei ihm bekannt, daß Mitglieder der Domgemeinde in die Schule gegangen, und weil sie dort nur Finsterniß angetroffen, sofort die nöthigen Schritte zur Einrichtung der Beleuchtung gethan haben. Ferner lege er dieser Erklärung kein Gewicht bei, so lange er nicht wisse, ob die betreffenden Lehrer gefragt worden. Er habe heute mit dem Vorsteher einer der Schulen gesprochen, für welche die Behörde, wie es heiße, die Beleuchtung nicht für wünschenswerth erachtet habe. Dieser Herr habe ihm mitgetheilt, daß er gefragt worden sei, ob er die Einrichtung für wünschenswerth halte. Er habe es bejaht und darauf sei ihm von seiner Schulbehörde eine Anzahl Petroleumlampen zur Verfügung gestellt, welches Anerbieten er abgelehnt habe. Daraus scheine ihm hervorzugehen, daß man in der Schule das nöthige Licht nicht gefunden habe. Er stelle folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft bedauert, daß ihrem Beschlusse vom 27. December v. J., betreffend Kirchspielschulen, zur Zeit keine Folge gegeben ist, sie glaubt aber er-

warten zu dürfen, daß in das Budget für 1879 ein Posten für Einrichtung einer genügenden Beleuchtung in den Kirchspielschulen eingestellt werde.

Herr Schaffert: Er könnte aufs Wort verzichten, nachdem auch Herr Lonke selbst auf die Sache weiter nicht eingegangen sei. Es werde nur zweckmäßig sein, daß die Bürgerschaft auf dem einmal eingenommenen Standpunkt verharre, und in das nächstjährige Budget einen Posten einstelle. Was die Sache selbst betreffe, so könne man es nur beklagen, daß einige Kirchgemeinden sich weigern, die wünschenswerthe Beleuchtung in ihren Schulen herzustellen. Nach dem zwischen ihnen und dem Staat abgeschlossenen Verträge von 1866 haben die Gemeinden die Schullocalitäten zu beschaffen und für Bau und Besserung zu sorgen. Es sei dabei allerdings von der Beleuchtung nicht die Rede, es unterliege aber wohl keinem Zweifel, daß die Gemeinden zugleich auch für die Beleuchtung zu sorgen haben. Einzelne, wie die Domgemeinde und Kumbertgemeinde, haben die nöthigen Einrichtungen geschaffen. Man könne verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Gemeinden gezwungen werden können oder nicht, wollte man die Sache auf die Spitze treiben, so würde eine Rechtsfrage daraus werden und um dies zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, in das nächstjährige Budget einen Posten einzustellen. Der Antrag des Herrn Lonke sei daher wohl annehmbar.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt und darauf der Antrag des Herrn Lonke angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

**Mittheilung des Senats v. 25. Januar 1878 und
Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:**

Verwaltung des Landgebiets.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Die Berathung wurde fortgesetzt bei § 55.

Herr Präsident verlas die dazu in voriger Sitzung gestellten Anträge von Herrn Dr. Adami und Herrn Huchting, welche, da Beschlußunfähigkeit eintrat, nicht zur Abstimmung kommen konnten.

Herr Dr. Adami: Er erlaube sich seinem Antrage folgende Fassung zu geben:

Zu Nr. 5 zwischen den Worten „gesetzlich“ und „auf dem Verwaltungswege“ Einschaltung der Worte „dem Landgebiete, den Landgemeinden und den communalen Verbänden zustehenden.“

Es komme bekanntlich darauf an, wie schon in der letzten Sitzung bemerkt worden, daß es offenbar zweckmäßig sei, die Gemeindevorsteher nicht zu sehr zu belasten und dieselben gewissermaßen zu Staatsbeamten zu machen. Die meisten Gemeindevorsteher würden zu sehr in Anspruch genommen werden und seien einfache Landleute, die nicht in der Lage

seien, für den Staat große Geschäfte zu besorgen. Es scheine ihm das auch nicht dem Wirkungskreis zu entsprechen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er möchte die Bürgerschaft bitten, den in voriger Sitzung gestellten Antrag, wonach den Gemeindevorstehern eine Vergütung zukommen solle, abzulehnen. Derselbe beruhe auf einem System, welches nicht zu empfehlen und wodurch die Gemeindevorsteher in eine ganz falsche Situation kommen würden, wenn sie für jeden Zwangsbefehl, welchen sie ausstellen, vom Staate eine Vergütung bekämen. Aber auch eine Pauschvergütung würde weder mit den Finanzen des Staats noch mit der Selbstverwaltung der Gemeinden verträglich sein. Dagegen könne er sich Namens des Senats mit dem Antrage des Herrn Dr. Adami einverstanden erklären. Es sei möglich, daß den Gemeindevorstehern nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs eine zu große Last aufgebürdet werden würde. Er nehme übrigens an, daß unter Communalverbänden z. B. auch Deichverbände, Abwässerungs- und Bewässerungsverbände mit verstanden seien. Es sei das wohl selbstverständlich, er möchte aber doch Herrn Dr. Adami bitten, es ausdrücklich zu bestätigen, daß das die Meinung sei.

Herr Huchting: Durch den Antrag des Herrn Dr. Adami werde das erreicht, was Redner mit seinem Antrage bezwecke, er ziehe diesen daher zurück.

Herr Dr. Adami: Die Auffassung des Herrn Senatscommissars betreffs des Wortes „Communalverbände“ sei ganz die seinige. Man verstehe im gewöhnlichen Leben unter derartigen Verbänden Deichverbände, Entwässerungs- und Bewässerungsverbände u.

Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde angenommen, ebenso der zu diesem Paragraphen gestellte Antrag des Senats.

§ 59.

Herr Dr. Pavenstedt stellte folgenden Antrag:

Den letzten Absatz des § 59 der Anheimgabe der Kammer für Landwirthschaft gemäß wie folgt zu fassen:

„Der Landherr kann auf eingegangene Beschwerde eines Betheiligten oder aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses jede polizeiliche Verordnung des Gemeindevorstehers nach vorgängiger Vernehmung desselben durch einen unter Angabe der Gründe dem Letzteren mitzutheilenden Beschluß außer Kraft setzen.“

Die hier im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung wie auch der § 63 in seiner jetzigen Fassung gehören zu den ganz abnormen Bestimmungen, welche von der Voraussetzung ausgehen, daß die neuen Gemeindevorsteher vollständig außer Stande seien, ihr Amt zu verwalten. Es sei eine Beleidigung, wenn das Gesetz sage, eine Oberbehörde könne ohne Angabe von Gründen und ohne daß Beschwerde erhoben worden sei, eine zur Competenz des Gemeindevorstehers gehörende von diesem erlassene Verordnung wieder aufheben.

Er halte das für durchaus ungefügt, weshalb er seinen Antrag nur dringend zur Annahme empfehlen könne. Zum § 63 werde er einen ähnlichen Antrag stellen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte die Bürgerschaft, das Amendement abzulehnen. Dasselbe sei einerseits mindestens überflüssig, andererseits so wie es gestellt jedenfalls nicht annehmbar. Es verstehe sich von selbst, daß der Landherr nicht aus purem Belieben und ohne alle Noth eine Verordnung eines Gemeindevorstehers, ohne daß eine Beschwerde dagegen erhoben, wieder aufheben werde. Der ganze Entwurf lege davon Zeugniß ab, daß man die Gemeindevorsteher nicht für unfähig halte, ihr Amt zu verwalten. Sonst wäre es nicht zulässig, einen solchen Entwurf, der ihnen so wichtige Rechte verleihe, vorzulegen. Wüthtin sei es ihm gänzlich unverständlich, wie Herr Dr. Pavenstedt Derartiges deduciren könne. Die Bestimmung sei aber durchaus nothwendig, weil die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen sei, daß ein Gemeindevorsteher eine Verordnung erlasse, die aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz unmöglich bestehen bleiben könne. Die Gemeindevorsteher seien, wie er hier öffentlich aussprechen könne, ohne Jemand zu verletzen, von sehr verschiedener Qualität. Es gebe Gemeindevorsteher, die ihr Amt auf ausgezeichnete Weise verwalten, denen man die in diesem Entwurf enthaltenen Befugnisse unbedenklich übertragen könne, denen gegenüber es der vorliegenden Bestimmung nicht bedürfe, gegen welche sie nicht in Anwendung kommen werde. Es gebe aber auch andere, denen ein gleiches Lob nicht ertheilt werden könne, denen gegenüber eine solche Bestimmung absolut nicht zu entbehren sei. Es sei der Fall vollständig möglich, — ein Jeder, welcher die 35 in Betracht kommenden Persönlichkeiten kenne, werde ihm darin Recht geben, — daß eine Verordnung von einem Gemeindevorsteher erlassen werde, die von Amtswegen aufgehoben werden müsse. Der Fall könne vorkommen und müsse vorgesehen werden, daß die Aufhebung sofort geschehen müsse, ohne daß Zeit bleibe, den Gemeindevorster vorab zu vernehmen. Es sei die Möglichkeit da, daß eine geradezu unsinnige Verordnung erlassen werde, die, nachdem sie zur Kenntniß der Oberbehörde gelangt, keinen Augenblick länger bestehen bleiben könne. Wenn ein derartiger Antrag angenommen werden sollte, so müßte jedenfalls hinzugefügt werden, daß in eiligen Fällen von der vorgängigen Vernehmung des Gemeindevorstehers abgesehen werden könne. Dann würde am Ende gegen den Antrag nicht viel einzuwenden sein, außer daß er vollständig überflüssig sei.

Herr Dr. Pavenstedt: Wenn man die vom Herrn Senatscommissar empfohlene Bestimmung auf die städtischen Verhältnisse anwendete, so würde folgende Bestimmung in Bremen gelten: Der Senat kann jede Verordnung des Polizeidirectors durch einen mit Angabe der Gründe dem letzteren mitzutheilenden Beschluß außer Kraft setzen, auch ohne daß eine Beschwerde darüber erhoben ist. Wenn ein solches Gesetz in Bremen bestände, würde sich ein Jeder dafür bedanken, Polizeidirector zu sein. Die gleichen Functionen habe der Gemeindevorsteher im Gebiet. Die

Bürgerschaft könne dem Herrn Senatscommissar, welcher zugleich Landherr sei, nur dankbar sein über die Aufklärung hinsichtlich der Qualität der Gemeindevorsteher. Redner mache darauf aufmerksam, daß die Bestätigung der Gemeindevorsteher durch den Landherrn resp. den Senat zu geschehen habe, und es werden somit keine Leute Gemeindevorsteher, von denen man sich unsinnige Verfügungen versehen könne. In eiligen Fällen sei durch § 63 Abhülfe geboten. Weshalb die von ihm vorgeschlagene Fassung überflüssig sein solle, verstehe er nicht, er habe keine Gründe für diese Behauptung vernommen. In der von ihm, dem Redner, vorgeschlagenen Fassung heiße es: Der Landherr kann auf eingegangene Beschwerden u. Es werden also Privatinteressen gefährdet sein müssen, wenn eine Verfügung des Gemeindevorstehers aufzuheben sei. Was für unsinnige Verfügungen seitens der Gemeindevorsteher zu befürchten, könne er nicht absehen. So exorbitante Gefahren, die nicht einmal die Zeit lassen, daß der Gemeindevorsteher vernommen werden könne, — was in derselben Zeit geschehen könne, während welcher die Verfügung außer Kraft gesetzt werde, — werden wohl nicht zu befürchten sein. Die vorliegende Bestimmung enthalte eine unwürdige Stellung für die Gemeindevorster und beharre er bei seinem Antrage.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Zunächst wolle er dem Vorredner erwidern, daß der Senat das Recht gegenüber der städtischen Polizeidirection habe, welches der Landherr nach dem vorliegenden Paragraphen gegenüber den Gemeindevorstehern haben solle. Es unterliege nicht dem geringsten Zweifel, daß der Senat befugt sei, eine jede Verordnung der Polizeidirection aus Gründen des öffentlichen Interesses auch ohne daß eine Beschwerde dagegen erfolgt, aufzuheben. Selbstverständlich würde das in der Regel nach Anhörung des Senatsmitglieds, welches Polizeidirector sei, geschehen; wenn dieser aber verhindert und die Sache eilig, würde der Senat unbedenklich auch ohne Anhörung des Polizeidirectors die Verordnung aufheben. Er habe Herrn Dr. Pavenstedts Antrag als überflüssig bezeichnet, weil es sich von selbst verstehe, daß man in solchen Fällen, wo es irgend angehe, den Gemeindevorsteher vorher hören werde. Er habe nur gesagt, daß nothwendig die Befugniß gegeben werden müsse, mindestens in eiligen Fällen eine solche Verordnung auch sofort wieder aufzuheben. Es könne z. B. einem Gemeindevorsteher einfallen, das Betreten eines öffentlichen Weges bei Strafe zu verbieten. Das wäre ein solcher Fall. Wenn ihm nun ein Ländjäger anzeige, auch ohne daß ein Privater sich beschwert habe, so könne er nicht erst den Gemeindevorsteher vernehmen, sondern müsse unbedingt das Recht haben, die Verordnung sofort wieder aufzuheben und das Plakat wieder abreißen zu lassen. Was die Qualifikation der Gemeindevorsteher betreffe, so glaube Redner, daß Herr Dr. Pavenstedt, wenn derselbe die Verhältnisse so kenne, wie er, sich nicht so wie geschehen geäußert haben würde. Es gebe Gemeinden, die überhaupt aus so wenigen Personen bestehen, — namentlich von der Stadt entlegene, — daß es manchmal den einzelnen Gemeinden schwierig geworden sei, überhaupt eine Persönlichkeit zu finden, die geeignet und

verpflichtet war, die Stelle eines Gemeindevorstehers zu übernehmen. Thatsächlich habe sich der Fall zugetragen, daß ein paar Wochen oder Monate lang vergeblich nach einem Beigeordneten gesucht wurde, der verpflichtet war, das Amt zu übernehmen. Der Eine hatte nicht die gesetzlichen Eigenschaften, der Andere war zu alt, der Dritte hatte das Amt gehabt und weigerte sich es wieder zu übernehmen und viel mehr Leute waren überhaupt nicht da. In einer solchen Gemeinde könne man es überhaupt mit der Bestätigung nicht so genau nehmen. Es könne Jemand sehr wohl befähigt sein, eine kleine Gemeinde, deren Verhältnisse rein ländliche seien, zu verwalten, ohne daß er die Qualifikation zu besitzen brauche, wie sie z. B. von Vorstehern der Gemeinden Hastedt, Walle und Woltmershausen mit Recht verlangt werden könne. Es können Persönlichkeiten bestätigt werden, die gut im Stande seien, eine solche Gemeinde zu verwalten, die aber einer Controle und Leitung in höheren Angelegenheiten, wie sie dieser Entwurf ihnen übertrage, in höherem Grade bedürften als solche, welche zur Leitung größerer Gemeinden mit in Wirklichkeit halbstädtischen Verhältnissen befähigt seien. Er habe nicht geglaubt, so tief in den Text eingehen zu müssen, seine Absicht sei es nicht gewesen, damit irgend welche Persönlichkeit zu verletzen. Es sei damit auch kein Vorwurf ausgesprochen. Es könne Jemand ein sehr tüchtiger Mann an seinem Posten sein, ohne daß man ihm gegenüber eine solche Bestimmung durchaus entbehren könne.

Herr Huchting: Er unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt, trotz des vom Herrn Senatscommissar Gesagten. Er bedauere, daß der Herr Senatscommissar dem Gebiet ein solches Armuthszeugniß gebe, zumal derselbe gleichzeitig Landherr sei. Das preussische Gesetz gebe den Gemeindevorstehern vollkommen die von Herrn Dr. Pavenstedt beantragte Berechtigung. Wenn der Herr Senatscommissar sage, daß unter den 35 Gemeindevorstehern sich solche befänden, die eine unsinnige Verordnung erlassen könnten, so mache Redner dem Landherrn einen Vorwurf daraus, daß er solche Personen bestätigt habe. Der Landherr hatte die Macht, sie abzulehnen, auch war er, als die letzten Wahlen stattfanden, schon mit der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes beschäftigt und wußte mithin, welche größere und strengere Ansprüche damals schon in Aussicht genommen waren.

Herr Dr. Lampe stellte das Subamendement zu dem Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt:

In eiligen Fällen kann von der vorgängigen Vernehmung des Gemeindevorstehers Abstand genommen werden.

Auf Antrag des Herrn C. A. Bade wurde Schluß der Debatte beliebt.

Bei der Abstimmung wurde das Subamendement des Herrn Dr. Lampe angenommen, diese Annahme jedoch dadurch hinfällig, daß das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt selbst abgelehnt wurde. § 59 wurde unverändert genehmigt.

Zu § 61 wurde der vom Senat beantragte Zusatz angenommen.

§ 62.

Herr Huchting stellte den Zusatzantrag:

Ebenso haben die Landjäger den Requisitionen des Gemeindevorstehers in polizeilichen Angelegenheiten und bei Vollstreckungsmaßregeln Folge zu leisten.

Eine gleiche Bestimmung gelte im benachbarten Preußen durch die Kreisordnung und würden ohne eine solche die Gemeindevorsteher auch nicht im Stande sein, die erforderlichen Maßregeln auszuführen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte um Ablehnung dieses Antrags. Soweit es nothwendig, daß die Landjäger den Gemeindevorstehern Hülfe leisten, werde das selbstverständlich im Wege der Instruction angeordnet werden. Das sei einfach eine Ausführungsmaßregel zu diesem Gesetz, welche nicht umgangen werden könne. Er möchte aber nicht, daß ohne Weiteres in dem Gesetz ausgesprochen würde, daß die Landjäger verpflichtet seien, den Requisitionen der Gemeindevorsteher Folge zu leisten. Seine Bedenken liegen auf demselben Gebiet, wie bei § 59. Es können Requisitionen ergehen, denen der Landjäger keine Folge leisten könne und dürfe. Dergleichen könne nicht durch einen kurzen Gesetzparagraphen, sondern nur durch eine ausführliche Instruction an den Landjäger geordnet werden. Diese müsse eine genaue Anweisung darüber enthalten, in welchen Fällen sie den Requisitionen Folge zu leisten, in welchen sie sich zu weigern haben, die Anordnungen des Gemeindevorstehers auszuführen. Er könnte speciell einen Fall anführen, der kürzlich einmal vorgekommen, und wo es in der That sehr bedenklich gewesen wäre, wenn der Landjäger eine Requisition des Gemeindevorstehers geradezu ausgeführt hätte, wo es im Gegentheil richtiger gewesen, wenn der Landjäger dem Gemeindevorsteher entgegen getreten wäre. Er wolle nicht näher darauf eingehen, weil ein solcher einzelner Fall nur durch Nennung oder wenigstens Andeutung von Persönlichkeiten sich specivirciren lasse. Die Landleute können sich darüber vollständig beruhigen, daß das Nöthige angeordnet werde, weil es schlechterdings nicht anders gehe. Herr Huchting habe darin ganz recht, daß die Gemeindevorsteher nicht in allen Fällen ohne Landjäger fertig werden können. Wahrscheinlich sei der Antrag durch einen Fall hervorgerufen, der auch vor einiger Zeit vorkam, wo ein Landjäger aus Mißverständnis sich weigerte, dem Gemeindevorsteher die nöthige Hülfe zu leisten. Darauf sei sofort eine erneute Instruction an die Landjäger erlassen, welche der Wiederkehr eines solchen Falles vorbeugen werde. Das werde in ähnlichen Fällen natürlich immer geschehen.

Herr Huchting: Der § 65 der preussischen Kreisordnung laute:

„Im Gleichen haben die Gensdarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.“

Der Herr Senatscommissar gebe durch seine Aeußerungen leider wiederum dem Gebiet ein Armuthszeugniß. Dreiviertel Stunden entfernt von der Gemeinde, in welcher er wohne, in Sagehorn, bestehe der Paragraph der preußischen Kreisordnung, ohne daß alle diese Besorgnisse, welche hier laut geworden, dort existiren. Sollte in dem kleinen Bremer Gebiet, wo wegen der Nähe der großen Stadt die Bildungskräfte mehr zur Verfügung seien, Mißbrauch mit einer solchen Bestimmung getrieben werden?

Herr Papendieck: Es mache auf ihn einen eigenthümlichen Eindruck, daß die Herren, welche einen speciellen Standpunkt in dieser Angelegenheit vertreten, dem Herrn Senatscommissar immer vorwerfen, er gebe den Landleuten ein Armuthszeugniß. Der Mann, dessen Initiative dies Gesetz zu verdanken, habe dadurch dem Landgebiet das Zeugniß gegeben, daß er es für völlig reif und fähig zur Selbstverwaltung halte, und das sei kein Armuthszeugniß, sondern ein glänzendes Zeugniß. Wenn sich in der Ausführung der Idee ergebe, daß gewisse Maßregeln wegen localer Verhältnisse nothwendig seien, um die Verwaltung lediglich in die Hände der Vorsteher zu legen, so sollte man diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Er verweise darauf, daß die Landjäger für 3 oder 4 Gemeinde vorhanden, wenn jeder einzelne ihn requiriren wolle, zu welchen Weitläufigkeiten, Conflicten und Schwierigkeiten würde das führen! Schon desh. Ib. scheine es ungefügt, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Diese Verhältnisse müssen durch eine Instruction geregelt werden, worüber den Gemeindevorstehern Mittheilung zu machen wäre.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er wolle Herrn Huchtings Aeußerung gegenüber nur noch darauf hinweisen, daß die preußische Kreisordnung dieses Recht, die Gensdarmen ohne Weiteres zu requiriren, nicht den Gemeindevorstehern, sondern den Amtsvorstehern gebe. Das sei ein großer Unterschied. Das Institut der Amtsvorsteher habe der Entwurf nicht aufgenommen. Ursprünglich war es seine Idee, dieses Institut hier nachzuahmen. Er sei aber später davon zurückgekommen. Nach der preußischen Kreisordnung habe der Amtsvorsteher die Polizeiverwaltung in einem Bezirk von 3—4000 Einwohnern, welcher zusammengesetzt sein könne aus mehreren Gemeinden, oder auch aus einer größeren Gemeinde. Es seien dann größere Gemeinden, wie Hastedt, Walle, Woltmershausen, wo es weniger Bedenken unterliege, den Gemeindevorstehern so weitgehende Rechte einzuräumen. Daran aber, daß jeder Vorsteher einer kleinen Gemeinde das Recht haben soll, Gensdarmen ohne Weiteres zu requiriren, habe die preußische Kreisordnung nicht im Entferntesten gedacht. Die Amtsvorsteher seien in ihrer Mehrtheit Gutsbesitzer, die dem gebildeten Stande angehören und größtentheils auf Universitäten studirt haben, also anders qualificirte Leute in dieser Beziehung, wie die Vorsteher kleiner, rein ländlicher Gemeinden. Die Analogie der Kreisordnung passe hier wie die Faust auf das Auge.

Herr Huchting: Er nehme diese Faust auf's Auge vom Herrn Senatscommissar gern hin (Heiterkeit), indem er

auf § 57 der preußischen Kreisordnung verweise, wo positiv gesagt werde, daß da, wo Amtsvorsteher nicht bestehen, die Gemeindevorsteher die Stelle des Amtsvorstehers vertreten. Was das von Herrn Papendieck Gesagte betreffe, so erwidere er, daß er eines Principis halber niemals persönlich werde, und sage er dies im Anschluß an das in der vorigen Sitzung Geäußerte. Er gebe gern zu, daß Herr Papendieck ein großes oratorisches Talent habe. Bei solchen Gesetzen komme es aber niemals auf Persönlichkeiten an. Die Bezugnahme darauf könne nur schädlich wirken. Er betrachte sich als Vertreter des Gebiets, obgleich ihm dies abgestritten sei, und halte sich für berechtigt, Dasjenige, was er von dem Gebiet kenne, zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen.

Herr Präsident: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkung des Herrn Papendieck durchaus sachlich gehalten war, und nicht im mindesten persönlich genannt werden könne.

Herr Huchting: Herr Papendieck habe die Aeußerung gebraucht, „diese Herren“, deshalb habe er ihn gebeten, bei solchen Dingen sachlich zu bleiben.

Herr Papendieck: Er möchte an die Bürgerschaft die Anfrage richten, ob ein Mitglied da sei, welches ihm eine höflichere Redeform angeben könne, als „diese Herren?“

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Huchting abgelehnt, und § 62 unverändert genehmigt.

§ 63.

Herr Dr. Pavenstedt: Er könnte füglich nach dem Resultate der Abstimmung zu § 59 auf ein neues Amendement zu diesem Paragraphen verzichten, halte sich aber doch verpflichtet, consequent seinen Standpunkt geltend zu machen, auf die Gefahr hin, daß er durch seine Person und Andere sich genöthigt sehen werde, schließlich gegen den Entwurf überhaupt zu stimmen. Er sei weit entfernt davon, zu verkennen, daß die Vorlage einen Fortschritt enthalte. Er finde aber, daß, wenn der große Apparat des Gesetzentwurfs eingeführt und doch das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde allein entscheiden, also die Selbstverwaltung nicht gelten solle, dann der Gesetzentwurf für ihn absolut werthlos sei. Laut § 63 solle der Landherr aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit, auch ohne daß eine Beschwerde vorliege, Verfügungen des Gemeindevorstehers aufheben oder abändern, oder in Fällen, wo der Gemeindevorsteher eine Verfügung zu treffen unterlassen habe, seinerseits das Erforderliche anordnen können. Er frage, wozu bei so ausgedehnten Machtbefugnissen des Landherrn der ganze Apparat? Dann sei es besser, den Landherrn weiter regieren zu lassen. (Sehr richtig!) Er beantrage zu § 63 als Amendement

in der dritten Zeile zu sagen: der Landherr kann jedoch aus überwiegenden Gründen zc.

Dadurch werde wenigstens die Verwaltungsbehörde darauf hingewiesen, daß die Gründe sehr stark sein müssen, um einen Eingriff in die gesetzliche Competenz des Gemeinde-

vorstehers zu rechtfertigen. Ferner beantrage er:

in der vierten Zeile dieses Paragraphen hinter „Gemeindevorstehers“ einzuschalten: nach vorgängiger Vernehmung desselben.

Dem Verbrecher vor Gericht werde doch seine Vertheidigung eingeräumt, um so weniger sollte man eine Behörde in dieser Weise, wie der Entwurf es thue, behandeln. Endlich beantrage er:

Am Schluß des ersten Absatzes zu sagen, vorläufig das Erforderliche anzuordnen.

Wenn eine solche Verordnung in eiligen Fällen erlassen werde, so müsse die Competenz des Gemeindevorstehers, sobald die im Verzuge liegende Gefahr vorüber, wieder eintreten.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er könne sich gegenüber diesen Anträgen im Wesentlichen auf das Vorher von ihm Gesagte beziehen. Anknüpfend an eine Bemerkung des Herrn Dr. Pavenstedt, wonach derselbe gegen das Gesetz stimmen wolle, weil es ihm zu reactionär sei, oder wenn Anträge des Herrn Dr. Pavenstedt, die für den Senat unannehmbar seien, angenommen werden, und dadurch das Gesetz zu Falle komme, so könne er natürlich Herrn Dr. Pavenstedt und Diejenigen, welche mit ihm gleicher Ansicht seien, nicht hindern, zu thun, was sie für richtig halten, er möchte aber nur fragen, ob die Herren glauben, daß wenn dieses Gesetz zu Falle komme, ein besseres Gesetz für die nächsten 10—20 Jahre zu erwarten wäre? Wenn die Herren die Verhältnisse sich vergegenwärtigen, so werden sie sich sagen, daß, wenn dieser Entwurf, der nicht ganz leicht zu Stande gekommen sei, zu Falle gebracht werde, vorläufig die Bestrebungen, welche auf eine ausgedehntere Selbstverwaltung für das Gebiet gerichtet, gescheitert seien. Er für seinen Theil würde dafür danken, noch irgend eine Feder dafür einzusetzen, um etwas Derartiges zu Stande zu bringen. Ob es Herr Dr. Pavenstedt oder einer von den anderen Herren, die hier fortwährend derartige Anträge stellen, und den Entwurf als durchaus ungenügend bezeichnen, vermöchte, wisse er nicht. Er constatire, daß der Entwurf, wie er vorliege, nicht von den Herren ausgegangen sei, daß die Initiative der Herren überhaupt für sich allein nicht dahin geführt haben würde, daß die Bürgerschaft jetzt über einen derartigen Gesekentwurf zu berathen haben werde. Ob die Herren in Zukunft in dieser Beziehung glücklicher und erfolgreicher als bisher sein werden, wisse er natürlich nicht. Gegen das erste Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt, die Einschaltung des Wortes „überwiegenden“ habe er nichts einzuwenden. Natürlich werde es nur aus solchen Gründen geschehen. Was die vorgängige Vernehmung des Gemeindevorstehers betreffe, so verhalte es sich hierbei ebenso, wie bei dem anderen Paragraphen, der von den Verordnungen desselben handle. Es werde dies in der Regel von selbst geschehen. Es bedürfe einer gesetzlichen Vorschrift darüber nicht. Der Landherr müsse aber das Recht haben, in eiligen Fällen von einer vorgängigen Vernehmung des Gemeindevorstehers Abstand

zu nehmen. Der Antrag würde unschädlich sein, wenn eine solche Bestimmung für eilige Fälle eingeschaltet würde, er wäre aber dann noch immer überflüssig. Den letzten Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt verstehe er nicht. Er könne sich nicht denken, daß es die Absicht sei, der Gemeindevorsteher solle, wenn die Frist des „vorläufig“ abgelaufen, berechtigt sein, die Anordnung des Landherrn abzuändern.

Herr Dr. Blendermann: In Betreff des letzten Amendements des Herrn Dr. Pavenstedt sei er vollkommen der Ansicht des Herrn Senatscommissars, da er es ebenfalls für absolut unzulässig halte, daß der Gemeindevorsteher quasi als höhere Instanz über seine vorgesezte Behörde hingestellt werde, was durch das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt geschehen würde. Die ersten beiden Amendements des Herrn Dr. Pavenstedt unterstütze er. Er glaube, daß es wünschenswerth sei, daß der Gemeindevorsteher bei allen directen Verfügungen des Landherrn gefragt werde, und daß außerdem der Landherr nur aus zwingenden Gründen eingreife. Zu dem zweiten Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt stelle er das Unteramendement:

vor den Worten „nach vorgängiger Vernehmung desselben“ einzuschalten „abgesehen von eiligen Fällen.“

Herr Dr. Breusing: Im Allgemeinen könne er sich mit den von Herrn Dr. Pavenstedt gestellten Amendements einverstanden erklären. Er halte es für durchaus harmlos, ob es heiße: Jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses, oder aus überwiegenden Gründen zc. Es verstehe sich von selbst, daß diese Gründe sehr überwiegend sein müssen, kein Mensch setze voraus, daß die Aufhebung aus nichts sagenden Gründen geschehen könne. Ebenso sei es damit, daß eine Beschwerde gegen die Verfügung erhoben werden müsse. Der Herr Senatscommissar habe selbst gesagt, es würde das selbstverständlich im Allgemeinen geschehen, wenn es nun im Allgemeinen geschehe, und es würde dann wirklich auch einmal unterlassen, so kenne Noth kein Gebot, so daß dies Amendement auch wohl aufgenommen werden könnte. Was das Dritte betreffe, daß der Landherr die Verfügung vorläufig beseitigen könne, so sei es ebenfalls harmlos, indem diese Vorläufigkeit sich immerhin auf einige Jahre erstrecken könne, wie es der Landherr eben wolle. Wenn er nun diese Amendements für ganz harmlos und überflüssig halte, so müsse er doch bedauern, daß bei jeder Gelegenheit der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust gesetzt werde. Er möchte bitten, daß immer sofort erklärt werde, welche Punkte der Senat von vorneherein als unannehmbar streichen würde, denn dann sei eine weitere Discussion darüber überflüssig. Redner leugne nicht, daß es als ein sehr großer Fortschritt zu bezeichnen sei, wenn das Landgebiet eine Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes erhalte. Wenn nun der Herr Senatscommissar von vorneherein erkläre, auf dieses oder jenes Amendement werde der Senat unter keinen Umständen eingehen, dann bleibe nichts übrig, als dasselbe abzulehnen. Er wisse freilich nicht, ob das gerade das Richtige sei, jedenfalls werde es aber zur Abkürzung der Discussion dienen. Dasselbe geschehe auch im Reichstage. Wenn bei

der dritten Lesung der Regierungscommissar sage, die und die Punkte erklärt die Regierung für unannehmbar, dann falle die Discussion weg, entweder werde die Sache angenommen oder sie falle ganz zu Boden. Das vorliegende Gesetz habe die Bürgerschaft drei Sitzungen beschäftigt und wenn es in der bisherigen Weise weiter gehe, dann könne sie noch drei Sitzungen darauf zubringen. Er möchte bitten, daß bei jedem Paragraphen der Senatscommissar erkläre, ob derselbe nur in der vorliegenden Fassung annehmbar sei oder auch anders. Dann wissen wir gleich, wie wir abstimmen sollen. (Heiterkeit.)

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er wisse nicht, ob der Vorwurf gegen ihn gerichtet sein solle, daß der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust gesetzt werde. (Herr Dr. Breusing: Persönlich nicht!) Er glaube nicht, daß dieser Vorwurf ihn persönlich oder als Vertreter des Senats treffen könne. Es sei auch bei diesem Paragraphen nicht seine Absicht, der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust zu setzen. Er habe keinen Auftrag, etwa die vorliegenden Anträge als absolut unannehmbar zu bezeichnen, er für seine Person müsse jedoch sagen, daß er den zweiten und dritten Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt zu diesem Paragraphen allerdings für unannehmbar halte, wenn auch Herr Dr. Breusing meine, Noth kenne kein Gebot und in eiligen Fällen würde man sich doch über die vorgängige Vernehmung des Gemeindevorstehers hinwegsetzen. Ja, was man in eiligen Fällen thun müsse, könne man vorher nicht sagen; er würde vielleicht schließlich in sehr eiligen Fällen genöthigt sein, eine Verfügung des Gemeindevorstehers sofort aufzuheben, er wünsche aber nicht, in diese Lage gebracht zu werden. Es sei auch nicht nöthig, eine Verwaltung in die Lage zu bringen, daß sie unter Umständen gegen das Gesetz handeln müsse, und die Gesetzgebung sollte vermeiden, ein Gesetz zu erlassen, von welchem man sagen müsse, daß die Behörde unter Umständen geradezu gezwungen sein könne, dagegen zu freveln. Was das folgende Amendement betreffe, so sei der Ausdruck vorläufig ein Begriff, dessen Tragweite nicht zu ermessen sei. Er würde hinsichtlich dieser beiden Amendements dem Senat die Annahme nicht empfehlen können. Er halte beide für unannehmbar, ersteres jedoch nur dann, wenn nicht zugleich aufgenommen werde, daß in eiligen Fällen davon abgesehen werden könnte.

Herr Präsident schlug, um Mißverständnisse zu vermeiden, vor, das Amendement des Herrn Dr. Blendermann etwas anders zu fassen, womit letzterer sich einverstanden erklärte.

Herr Huchting: Er möchte nicht in die Debatte eingreifen, da aber der Herr Senatscommissar wieder zu einer allgemeinen Debatte über das ganze Gesetz das Wort genommen, so möchte Redner sich vor Beendigung des Gegenstandes ebenfalls noch das Wort erbitten. Der Herr Senatscommissar habe sich über die hier eingebrachten Anträge in einer Weise geäußert, daß Redner fragen möchte, welche Rolle die Mitglieder der Bürgerschaft hier eigentlich spielen.

(Heiterkeit!) Sollen sie gleich Ja sagen, dann brauchen sie garnicht zu erscheinen, sondern können die Sache nur dem Präsidium überlassen. Was die Bemerkung des Herrn Senatscommissars betreffe, daß in Bremen kein Anderer fähig sei, ein derartiges Gesetz auszuarbeiten, so spreche er dem Herrn, welcher den ursprünglichen Entwurf gemacht, seinen aufrichtigen Dank aus. Derselbe habe dem Senat eine Eingabe gemacht und wenn diese vom Senat acceptirt worden und der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt worden wäre, dann würde Redner für en bloc Annahme sein. In der Verwaltung des Landgebiets bestehen eigenthümliche Verhältnisse. Wenn das Landgebiet Landräthe hätte, die es vertreten, so würden diese immerhin zwei bis drei Senatscommissaren entgentreten können. Im Uebrigen müsse er die Aeußerung des Herrn Senatscommissars, er werde nie wieder eine Feder für diese Sache ansetzen, bedauern, obgleich er das Talent und die Befähigung des Landherrn anerkenne. Sollte wirklich einmal eine gleiche Sache wieder hervortreten, dann gebe es doch noch Landräthe, die das bremische Gebiet heranziehen könnte. Er wünsche, daß der jetzige Landherr dem Gebiet erhalten bleibe, aber diese Aeußerung desselben müsse er nochmals bedauern.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Um Mißverständnisse zu vermeiden, wolle er nur bemerken: Herr Huchting habe verschiedentlich auf eine Vorlage angespielt und daraus hin und wieder Einzelnes ausdrücklich oder andeutungsweise angeführt, welche Redner dem Senat gemacht habe und die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Herr Huchting habe diese Vorlage nicht durch Redner erhalten, sondern in Folge eines an der Regierungscanzlei vorgefallenen Versehens. Im Uebrigen habe er keine Veranlassung, auf die Bemerkungen des Herrn Huchting weiter einzugehen.

Herr Richter de Harde: Seiner Meinung nach würde die Bürgerschaft, nachdem sie ein ähnliches Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt zu § 59 abgelehnt habe, mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn sie die Amendements zu § 63 annehmen würde. Dazu liege auch kein Grund vor. Er glaube, daß Herr Dr. Pavenstedt im Allgemeinen keine richtige Auffassung von der Stellung des Gemeindevorstehers habe. Dieser sei nach dem Artitel 2 des Entwurfs nichts weiter als ein Organ der Staatsverwaltung und da liege es in der Natur der Sache, daß die vorgesezte Behörde die Verfügungen einer Unterbehörde in Verwaltungssachen, wenn sie dieselben als dem öffentlichen Interesse widersprechend betrachte, aufheben könne. Er würde diese Bestimmung, auch wenn sie in § 63 nicht expresse enthalten wäre, für ganz selbstverständlich ansehen und bitte er den § 63 anzunehmen.

Herr Dr. Bullé: Er wolle sich nur verwahren gegen die eigenthümliche Aufforderung, welche Herr Dr. Breusing an den Herrn Senatscommissar gestellt habe. Er glaube, Herr Dr. Breusing habe von der Intelligenz der Bürgerschaft eine zu geringe Ansicht, wenn er meine, daß der Herr

Senatscommissar ihr die Pistole auf die Brust setzen müsse, damit die Mitglieder wissen, wofür sie zu stimmen haben.

Herr Dr. Pavenstedt: Er wolle dem Borredner gegenüber seine Auffassung noch einmal nur mit wenigen Worten vertreten. Herr Dr. Breusing habe gesagt, es wäre einerlei, ob das Wort „vorläufig“ hinzugefügt werde oder nicht, der Landherr hätte es in der Hand, zu bestimmen, wie lange das „vorläufig“ dauern solle. Freilich, wenn nach dieser jesuitischen Moral verfahren würde, dann könnte das „vorläufig“ ewig währen. Er glaube, es sei klar gesagt, daß in die Competenz des Gemeindevorstehers nur eingegriffen werden solle, wenn die Verhältnisse durchaus dazu zwingen. Ob durch den Ausdruck „vorläufig“ das Richtige getroffen werde, möge anzuzweifeln sein. Nach seiner Ansicht sei es der Fall. Finde sich, daß ein Gemeindevorsteher nicht berechtigt gewesen sei, eine Verfügung zu erlassen, dann könne die Oberbehörde sie definitiv aufheben, ebenso wie es bei Verfügungen des Polizeidirectors sei, welche sich als unberechtigt erweisen. Was die Bemerkung des Herrn Richter de Harde betreffe, daß Redner nicht recht wisse, was ein Gemeindevorsteher zu thun habe, so glaube er doch, daß er sich schon einige Jahre länger mit den Gemeindeangelegenheiten des Landgebiets beschäftigt habe als der Borredner. Er halte seine Anträge aufrecht.

Herr Papendieck beantragte

Schluß der Debatte.

Herr Dr. Breusing zu einer persönlichen Bemerkung: Herr Dr. Bulle habe Redners Aeußerung mit seinen Ansichten über die Intelligenz der Bürgerschaft in Verbindung gebracht. Diese habe aber damit nichts zu thun, da es sich nur darum handele, vor der Berathung festzustellen, ob der Senat auf die Anträge eingehen werde oder nicht. Von Intelligenz sei nicht die Rede, sondern von einem moralischen Druck.

Es war Niemand mehr zum Wort angeschrieben.

Das erste Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt wurde angenommen, das zweite und dritte abgelehnt, nachdem das Amendement des Herrn Dr. Blendermann zum zweiten genehmigt worden war.

Zu § 67 lag ein Amendement des Herrn Dr. Adami vor. Derselbe zog dasselbe aber wieder zurück.

Herr Präsident verwies ferner auf das eine redactionelle Aenderung betreffende Amendement der juristischen Commission zu VIII.

Herr Huchting stellte zu IV den Antrag:

Den Ertrag der Gebühren der Jagdscheine der Kreisfasse zu überweisen.

Bei der Verhandlung über die Jagdscheine habe er die Gründe schon angegeben, weshalb das Gebiet diese Gebühren reclamiren könne.

Herr Dr. Adami: In einer Versammlung der Vertreter des Landgebiets wurden folgende Wünsche laut.

Der Absatz 3 handele von der Frage, ob die Regierung in der Lage sein solle, jeden im Gebrauch befindlichen Privatweg für einen öffentlichen zu erklären. Das sei ein zu weit gehendes Recht. Zudem meinten die Herren, es wäre zweckmäßig wenn zur Regulirung der Entschädigung die Sachverständigen nicht vom Landherrn sondern vom Kreisaußschuß ernannt würden. Es habe das etwas für sich, weil die Mitglieder des Kreisaußschusses die Persönlichkeiten auf dem Lande in der Regel genauer kennen als der Landherr, welcher sich von Unterbeamten berichten lasse. Er stelle daher den Antrag:

Zu VII in Absatz 3 Zeile 10 statt „vom Landherrn“ zu sagen „vom Kreisaußschusse.“ Ferner in Absatz 4 Zeile 2 statt „Landherr“ „Kreisaußschuß.“

Zu § 67, Al. „VI in Deichsachen“ stellte

Herr Huchting den Antrag:

Hinzuzufügen:

Die §§ 39—41, 55 und 61.

Herr Papendieck wünschte, daß die Alineas einzeln zur Discussion gestellt würden.

Dies geschah.

Herr Papendieck: Er gebe Herrn Huchting anheim, den zu al. IV gestellten Antrag bei der Budgetberathung einzubringen. Mit dem vorliegenden Gesetz habe der Antrag nichts zu thun. Es handele sich hier um staatliche Einnahmen, welche nach dem Antrag des Herrn Huchting der Gemeinde-casse überliefert werden sollen.

Herr Wulstein war derselben Ansicht. Es heiße hier: „Folgende Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Kreisaußschusses“. Wohin die Einnahmen gehören, das sei bei der Budgetverhandlung zu entscheiden.

Herr Dr. Pavenstedt: Es scheine ihm keinem Zweifel zu unterliegen, daß man hier Anträge stellen könne, bestimmte Einnahmen nicht an die hier vorgesehene, sondern an eine andere Casse zu verweisen. Zu dem vorliegenden Paragraphen passe der Antrag allerdings nicht, wohl aber zu § 73. Zur Sache erwähne er, daß in Preußen diese Einnahmen dahin fließen, wohin sie Herr Huchting durch seinen Antrag auch für das bremische Gebiet verweisen wolle. Der Antrag sei materiell gerechtfertigt. Beim Budget sei er abgewiesen, hier solle er aus formellen Gründen wiederum abgewiesen werden, und so könne er zuletzt nirgends zur Geltung kommen. Zulässig scheine ihm der Antrag, wenn die Fassung auch gerade keine schöne sei.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde abgelehnt und al. IV und V unverändert genehmigt.

Es kam nun der Antrag des Herrn Huchting zu al. VI zur Discussion.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, die Aufnahme des § 61 der Deichordnung jedenfalls abzu-

lehnen. In demselben handele es sich um eine halb technische, halb juristische Entscheidung. Er glaube kaum, daß das Sache des Kreis Ausschusses sein könne. Ueber die übrigen Paragraphen könne er sich nicht äußern.

Herr Huchting: Er bitte separat über das Citat des § 61 abstimmen zu lassen und weise darauf hin, daß der Landherr, ein Jurist, Vorsitzer des Ausschusses sei.

Herr Papendieck: Er stelle das Amendement:

daß die Bürgerschaft dem Senat bei Mittheilung ihrer Beschlüsse anheimgebe, die von Herrn Huchting beantragten Citate in das Gesetz aufzunehmen.

Herr Richter Barkhausen: Eine solche Anheimgabe käme einer Annahme des Antrags gleich.

Herr Papendieck: Die Bürgerschaft könne die Tragweite des Antrags jetzt nicht übersehen, wohl aber könne sie denselben in der von ihm vorgeschlagenen Form dem Senat übergeben. Wenn dann der Senat den Antrag des Herrn Huchting unbedenklich finde, werde er ihn annehmen.

Herr Richter Mohr: Der praktische Unterschied der Annahme des Antrags des Herrn Huchting ohne oder mit dem Amendement des Herrn Papendieck bestehe darin, daß im ersteren Fall die ganze Vorlage möglicherweise vom Senat wieder an die Bürgerschaft zurück gelangen könne, was im letzteren Fall jedenfalls nicht geschehen werde.

Der Antrag des Herrn Papendieck wurde angenommen.

Herr Dr. Blendermann: Der Antrag des Herrn Dr. Adami sei unbedenklich, da die Ernennung der Sachverständigen, wenn die Gebietsbewohner darin eine größere Garantie erblicken, durch den Kreisanschuh erfolgen könne. Der Antrag zu Absatz 4 erscheine absolut unannehmbar. Es handele sich um eine vorläufige Entscheidung des Landherrn. Wer nicht damit zufrieden sei, könne durch alle drei Instanzen processiren. Thatsächlich werde sich der Landherr ein Urtheil darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder privater, nicht sowohl durch Nachfrage bei dem Gemeindevorsteher oder Privaten, sondern dadurch bilden, daß er Zeugen vernehme. Auf Grund dieser Aussagen gebe er eine vorläufige Entscheidung ab, gegen welche der Rechtsweg zulässig sei. Aber eine solche Ermittlung durch den Landherrn und 6 Mitglieder des Kreis Ausschusses vorzunehmen und dagegen noch den Rechtsweg offen zu lassen, scheine ihm unzulässig. Es sei wünschenswerth, daß Wegesachen bald entschieden werden und müsse er daher bitten, den Antrag abzulehnen.

Herr Richter Dr. Barkhausen: Die juristische Commission habe hier ein redactionelles, aber aus sprachlichen Gründen nothwendiges Amendement gestellt. Es heiße im Absatz 4: „Gegen diese Entscheidung steht den betheiligten Privaten und den Gemeinden die Berufung auf den Rechtsweg zu, den er bei Meidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu betreten hat“. Zur

größeren Deutlichkeit empfehle sich das Amendement der juristischen Commission. Was das Amendement des Herrn Dr. Adami betreffe, so empfehle er aus den von Herrn Dr. Blendermann angeführten Gründen, den ersten Antrag abzulehnen. Es handele sich darum, ob ein derartiger Schaden entstehe. Nun sei aber der Kreisanschuh diejenige Behörde, welche den Weg für einen öffentlichen erkläre und halte er es nicht für correct, daß diese Behörde einerseits berechtigt sei, einen Weg für einen öffentlichen zu erklären, vielleicht gegen den Willen des Privaten oder der Gemeinde und andererseits auch die Sachverständigen zu ernennen. Wenn man, was gewiß zweckmäßig sei, davon absehen wolle, daß einerseits der Kreisanschuh und andererseits die Privaten die Sachverständigen ernennen, dann empfehle es sich, einen unbetheiligten Dritten die Sachverständigen ernennen zu lassen. Nun sei der Landherr auch nicht ganz unbetheiligt, insofern, als derselbe Vorsitzer des Kreis Ausschusses sei, aber neben ihm seien noch 6 andere darin und sei er nicht so sehr Partei wie der Kreisanschuh selbst.

Auf Antrag des Herrn Papendieck wurde Schluß der Debatte beliebt.

Die beiden Amendements der Herrn Dr. Adami wurden abgelehnt, der Antrag der juristischen Commission angenommen.

Herr Huchting stellte den Antrag:

Zu § 67, XI hinzuzufügen: Die durch Gesetz vom 7. Februar 1873, die Anmeldung und den Erwerb gefundener Sachen betreffend, der Polizeidirection überwiesene Zuständigkeit.

Es sei kein Grund vorhanden, daß die im Landgebiet verlorenen und gefundenen Sachen nicht von den hiesigen Blättern veröffentlicht werden, wenigstens solange nicht ein eigenes Blatt des Kreises gegründet sei.

Das Amendement des Herrn Huchting wurde abgelehnt.

Zu § 73 wurde folgender Antrag gestellt:

Die berichtende Deputation wird von der Bürgerschaft beauftragt, zu berathen und zu berichten, ob und zu welchem Betrage aus der Staatskasse künftig ein Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Landgebiets zu leisten sein wird.

Dr. Herm. Adami.
F. Wilh. Smidt.
F. G. Lübben.
Hinrich Beurmann.
Th. Garbade.

Der Antrag wurde angenommen.

§ 79.

Herr Huchting beantragte:

Eine Revision der Landgemeindevordnung von 1870 zu beschließen, die durch dieses Gesetz in vielen Fällen verändert werde.

Der Zeit wurde eine Revision innerhalb 5 Jahren vorgesehn.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, das nicht zu beschließen. So weit redactionelle Aenderungen in Frage kommen, welche theils durch das vorliegende, theils durch Aenderungen seit dem erlassenen Gesetze nothwendig geworden, werde der Antrag des Herrn Huchting erledigt durch den Antrag der Deputation, dem der Senat beigetreten sei, wonach die Gemeindeordnung in einer neuen Redaction publicirt werden solle. Eine Revision der Gemeindeordnung ganz im Allgemeinen sei ein so umfassendes Werk, daß er glaube, man sollte davon Abstand nehmen, es gerade jetzt zu beschließen. Man müsse erst Erfahrungen sammeln, wie das vorliegende Gesetz arbeiten werde. Würde jetzt eine Revision beschlossen, so könnte man nach einigen Jahren in die Lage kommen, aufs Neue revidiren zu müssen. Er halte es für unzweckmäßig, so schlechtweg die Revision zu beschließen, richtiger würde er es halten, die einzelnen Punkte zu bezeichnen, welche änderungsbedürftig sein sollen. Im Ganzen habe sich die Gemeindeordnung gut bewährt, wenn er auch nicht leugnen wolle, daß es in einzelnen Punkten besser sein könnte.

Herr Huchting: Sein Antrag solle hauptsächlich auf die Paragraphen der Gemeinde-Ordnung gerichtet sein, in denen das Stimmverhältniß und die Stimmordnung regulirt werde. Der Herr Senatscommissar werde ihm Recht geben, daß durch das neue Gesetz eine ganz andere Stimmordnung für die Kreisversammlung eingeführt werde. Die §§ 21 und 24 stehen so schroff dem gegenwärtigen Gesetze gegenüber, daß eine Revision durchaus nothwendig sei. Der § 23 der Gemeindeordnung theile das Landgebiet in 4 Classen ein, darnach bestehe die

- | | |
|---|--|
| 1. Classe aus 149 Grundbesitzern zu ca. 3500 Stimmen berechtigt | |
| 2. " " 607 " " 5500 " | |
| zusammen 756 Grundbesitzer mit ca. 9000 Stimmen | |
| 3. Classe aus 2318 Grundbesitzern zu ca. 4636 St. berechtigt | |
| 4. " " 2792 " " 2792 " | |
| zusammen 5110 Grundbes. und Häuslinge mit 7428 Stimmen. | |

In seiner Heimathgemeinde Rockwinkel seien 14 Wollbaue mit einem Grundsteuerwerthe von 1,205,500 *M.*, durchschnittlich 50,230 *M.* pr. Wollbau, zur Abgabe von je 24 Stimmen, zusammen 336 Stimmen berechtigt. Die ganze Zahl der in der Gemeinde Rockwinkel abzugebenden Stimmen aller Stimmberechtigten betrage 687 Stimmen. Die 14 Wollbaue beanspruchen also bei 34 pCt. des ganzen Capitalwerthes 49 pCt. der ganzen Anzahl abzugebender Stimmen. Dagegen seien 10 Eigenthümer von Landgütern mit einem Grundsteuerwerth von 940,760 *M.*, durchschnittlich 94,076 *M.* pr. Landgut, zur Abgabe von nur 28 Stimmen berechtigt, also bei 26 $\frac{1}{2}$ pCt. des ganzen Steuerwerthes zu 4 pCt. der ganzen Anzahl abzugebender Stimmen. — Ja man habe ihn nicht einmal zur 2. Classe, sondern in die Brinkstickerklasse mit 2 Stimmen eingeschätzt. (Heiterkeit.) Der § 20 besage unter 1: „Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämmtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr

aller Gemeindelasten trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen.“ Also der Betreffende könne es sich kaufen. Weiter heiße es: „Auch ist ein einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen.“ — Das sei doch nicht mehr zeitgemäß und müsse geändert werden. Er beantrage,

die Revision namentlich auf die §§ 20—24 zu erstrecken.

Herr Wulstein: Er bitte dringend, die Bürgerschaft mit nicht zur Sache gehörenden Anträgen zu verschonen. Die Bürgerschaft berathe hier das Gesetz die Verwaltung des Landgebiets betreffend. Herr Huchting citire verschiedene Paragraphen der Gemeindeordnung. Er räume nun gern ein, daß dieselben nicht zeitgemäß sein mögen, allein diese Angelegenheit gehöre nicht hierher. Wenn einzelne Paragraphen der Gemeindeordnung durch das vorliegende Gesetz alterirt werden so könne Herr Huchting ja demnächst, wenn dieses Gesetz fertig, eine Revision der Gemeindeordnung beantragen und die Bürgerschaft werde ihm dann gerecht werden. Er wundere sich sehr, daß der Herr Präsident den Antrag des Herrn Huchting zugelassen habe.

Herr Präsident: Darauf sei zu bemerken, daß die Landgemeindeordnung allerdings in enger Verbindung mit dem Entwurf stehe, daß also geschäftsordnungsmäßig zulässig erscheine, bei dieser Gelegenheit eine Revision bestimmter Paragraphen oder auch der ganzen Gemeindeordnung zu beantragen. Ob dies zweckmäßig, sei eine andere Frage.

Herr Wulstein: Es werde eingeräumt werden müssen, daß die Bürgerschaft jetzt über diese Sache nicht urtheilen könne.

Es wurde Schluß der Discussion beantragt, und nachdem sich Herr Huchting gegen den Schluß erklärt, der letztere beliebt.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde abgelehnt, §§ 79 und 80 angenommen.

§ 81.

Herr Huchting beantragte, eine Revision des Gesetzes innerhalb 5 Jahren zu beschließen.

Herr Richter Dr. Barkhausen beantragte, die in dem vorliegenden Paragraphen gelassene Lücke mit dem Datum: am 1. Januar 1879, auszufüllen.

Beide Anträge, sowie im Uebrigen § 81 wurden angenommen.

Anhang zu § 17: Wahlordnung.

Herr Papendieck beantragte, die Wahlordnung en bloc anzunehmen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Herr Huchting wünschte noch das Wort zu der ganzen Vorlage.

Herr Präsident: Nachdem eine Generaldiscussion sowie eine Specialdiscussion der einzelnen Paragraphen stattgefunden, könne er das Wort nicht mehr ertheilen.

Herr Huchting beantragte
Ablehnung des ganzen Gesetzes.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Bürgerschaft für die Annahme des Gesetzes in Gemäßheit der zu den einzelnen Paragraphen gefaßten Beschlüsse.

Ebenso wurde der Antrag der Deputation wegen neuer Redaction anderer das Gebiet betreffenden Gesetze, soweit solche durch Erlaß des vorliegenden Gesetzes erforderlich, angenommen.

Die Sitzung wurde um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

